

## **Informationen zur Vorläufigen Bevollmächtigung (Vocatio) für Lehramtsstudierende der Evangelischen Religionslehre**

Im folgenden sind die wichtigsten Bestimmungen des "Kirchengesetzes über die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht" und der "Richtlinien für die Bevollmächtigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts an Grund-, Haupt-, Förder-, Realschulen, beruflichen Schulen und an Gymnasien in Bayern" (Neufassung Sept. 2002) zusammengefasst. Wörtliche Zitate stammen aus diesem Text, der bei der Studienberaterin erhältlich ist. An einigen Stellen sind die Informationen (z.B. was die Terminologie der Lehrveranstaltungen betrifft) schon auf die "Münchener Praxis" zugeschnitten.

### ***Dem Staat und der Kirche verpflichtet...***

Lehrkräfte aller Schularten, die evangelischen Religionsunterricht erteilen wollen, brauchen dazu – neben dem staatlichen Examen – die Bevollmächtigung durch die Kirche. Das hängt damit zusammen, dass der Religionsunterricht nach GG Art 7 als ordentliches Lehrfach nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt wird. D.h. für seine Inhalte und seine Didaktik ist – im Falle des evangelischen Religionsunterrichts – die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern zuständig.

### ***Verpflichtung – wozu?***

Mit der Bevollmächtigung verpflichten Sie sich, den Religionsunterricht "aufgrund der Heiligen Schrift gemäß dem Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu erteilen". Damit ist nicht gemeint, dass Sie bestimmte Lehrsätze "unterschreiben" oder zu allen Äußerungen der Kirche "Ja und Amen" sagen müssen. Aber Sie sollten sich mit Ihrem Unterricht (eigenständig und kritisch) im weiten Raum der christlichen Traditionsgemeinschaft verorten können. Was das für Sie persönlich bedeutet, können Sie – neben dem Erwerb fachlichen Wissens – während Ihres Studiums mit unserer Hilfe klären. Mit der Vocatio verpflichtet sich aber auch die Kirche, den Religionsunterricht als Teil ihres Bildungsauftrags ernst zu nehmen und Sie bei Ihrer beruflichen Arbeit zu begleiten und zu unterstützen.

### ***Kirchenmitgliedschaft***

Um nach ihrem Examen zunächst die vorläufige, dann nach dem Referendariat die endgültige Bevollmächtigung zu bekommen, müssen Sie Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein. (Angehörige von evangelischen Freikirchen, die dem ACK angehören, können eine widerrufliche Lehrerlaubnis erhalten).

### ***Studienleistungen***

Schon während Ihres Studiums erwerben Sie einige für die Vocatio nötige Voraussetzungen:

- Besuch des didaktisch-methodischen Seminars für Ihre Schulart
- Vorbereitung, schriftliche Ausarbeitung und praktische Erprobung mindestens einer Unterrichtsstunde in Evangelischer Religionslehre im Rahmen eines Praktikums.
- Zwei ES-Scheine in Evangelischer Theologie (also keine Wahlmöglichkeit!), wenn Sie Evangelische Religionslehre als Didaktikfach studieren (neue LPO: wenn Sie Evangelische Religionslehre als Unterrichtsfach für Grund-, Haupt-, Realschule oder als Didaktikfach studieren).

### ***Gespräch zur Berufsmotivation***

Bevor Sie den Antrag auf Vorläufige Bevollmächtigung stellen, müssen Sie ein Gespräch "zum Abklären Ihrer Berufsmotivation und des Berufsbildes einer Religionslehrkraft" geführt haben, das Ihnen auf dem Antragsformular bestätigt wird. Dieses (vertrauliche) Gespräch ist nicht als Prüfung, sondern als Orientierungshilfe gedacht. In der Regel führen Sie dieses Gespräch mit DozentInnen der Religionspädagogik oder anderer theologischer Fächer; Sie können aber auch mit geeigneten Vertretern/Vertreterinnen des Landeskirchenamtes oder der Evangelischen Studentengemeinde (ESG), der Gemeinschaft Evangelischer Erzieher in Bayern (GVEE), der Begleitung Theologiestudierender (BTS) oder des Religionspädagogischen Zentrums Heilsbronn (RPZ) sprechen.

### **Antrag auf Vorläufige Bevollmächtigung**

Das Formular für den Antrag, den Sie rechtzeitig vor Studienende an die Landeskirche schicken, erhalten Sie bei der Studienberatung. Dort werden Ihnen auch die oben genannten Voraussetzungen bestätigt. Sie fügen dem Antrag bei:

- ◊ eine Verpflichtungserklärung, den Religionsunterricht aufgrund der Heiligen Schrift gemäß dem Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu erteilen,
- ◊ einen Lebenslauf, der eine von Ihnen selbst verfasste Äußerung zu "Motivation und Zielsetzung, das Fach Evangelische Religionslehre zu studieren und evangelischen Religionsunterricht zu erteilen" enthalten muss.